

INHALT

4. Land Tirol und Wirtschaftskammer Tirol wollen den Tiroler Gemeinden bei Vergabeverfahren Hilfe leisten
5. Zinssatzsenkung für Wasserleitungsfondsdarlehen
6. Schulärztliche Untersuchungen an Pflichtschulen – Beitrag des Landes zu den anfallenden Kosten für das Schuljahr 2008/2009
7. Bedarfszuweisungen 2008
8. Übersicht über die Darlehen, Haftungsübernahmen und Leasingverträge der Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols 2008

*Verbraucherpreisindex für Dezember 2008
(vorläufiges Ergebnis)*

*Beilage:
Inhaltsverzeichnis zum Merkblatt
für die Gemeinden Tirols der Jahre 2007 und 2008*

4.

Land Tirol und Wirtschaftskammer Tirol wollen den Tiroler Gemeinden bei Vergabeverfahren Hilfe leisten

Für die heimische Wirtschaft ist es wichtig, dass öffentliche Aufträge an heimische Unternehmen gehen. Groß ist dabei das Auftragsvolumen, das jährlich von Seiten der Gemeinden vergeben wird. Eine nicht zu unterschätzende Herausforderung stellt dabei das Vergaberecht dar. Um Tiroler Gemeinden in vergaberechtlichen Angelegenheiten zu unterstützen, starten Wirtschaftskammer und Land Tirol eine Initiative.

Handlungsspielräume beim Bundesvergabegesetz

Pro Jahr werden in Österreich öffentliche Aufträge in Höhe von 35 Milliarden Euro vergeben. „Angesichts dieser beeindruckenden Zahl haben wir uns zum Ziel gesetzt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten öffentliche Aufträge vorrangig an heimische Unternehmen zu vergeben“, betont die für das Vergabewesen zuständige Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf. Keinesfalls zu unterschätzen ist dabei das Auftragsvolu-

men, das jährlich von Seiten der Gemeinden vergeben wird.

Als öffentliche Auftraggeber sind die Gemeinden Tirols und auch das Land Tirol maßgeblich an der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und damit am Wohlstand in Tirol beteiligt. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge sieht das geltende Bundesvergabegesetz transparente und allgemein verpflichtende Spielregeln vor. Dabei ist es jedoch möglich, legale Handlungsspielräume zu nutzen, um so einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung zu leisten.

Komplexität von Vergabeverfahren

„Vielfach ist es aber vor allem kleineren Gemeinden nicht bewusst, welche Tragweite ihre Entscheidungen haben. Dies führt – nicht zuletzt aus Unsicherheit – dazu, dass mitunter aufwendigste und umfangreiche Vergabeverfahren gewählt werden, die letztlich vom Damoklesschwert der Verfahrensanhfechtung bedroht

sind“, bemerkt Jürgen Bodenseer, Präsident der Wirtschaftskammer Tirol.

Ob der Komplexität des Vergaberechts stellt dieses besonders für kleinere Gemeinden, die oft über keinen Juristen im Amt verfügen, eine kaum bewältigbare Herausforderung dar.

Land und Wirtschaftskammer starten Initiative als Hilfestellung

Aus diesem Grund starten die Wirtschaftskammer Tirol und das Land Tirol eine Initiative, um Gemeinden bei der öffentlichen Auftragsvergabe unter die Arme zu greifen. Diese Hilfestellung soll systematisch in Form einer generellen Information und einer individuellen Beratung durch Experten der Wirtschaftskammer Tirol erfolgen.

„Unter dem Motto ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘, werden die Gemeinden in Form allgemeiner Informationen durch die Herausgabe eines Vergabeleitfadens, die Installation einer Internetplattform sowie individueller Beratungsleistungen unterstützt“, erklären Zoller-Frischauf und Bodenseer.

„Die generelle Beratung hat sich vor allem an den Grundsätzen der Hilfe zur Selbsthilfe zu orientieren. Informationen müssen rasch, verständlich und einfach zugänglich zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist das Medium Internet prädestiniert“, stellt Bodenseer fest. Das Internetportal präsentiert den betroffenen Gemeindebediensteten sodann alle notwendigen Informationen überblicksartig und unkompliziert.

Internetplattform

www.tirol.gv.at/ausschreibungen/gemeindeinfo

Die Plattform informiert über die Grundsätze des Vergaberechts genauso, wie über Schwellenwerte, Verfahrensarten und -abläufe, Fristen, Rechtsschutz und Ausschreibungsmuster. Weiters umfasst sie die Inhalte

FAQ's, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beispiele für die Nutzung von Spielräumen, Best-Practice-Beispiele, eine Beraterliste sowie einen Entscheidungsbaum zur Wahl des „richtigen“ Vergabeverfahrens.

Als längerfristige Ergänzung wird dort auch die einschlägige Rechtsprechung des UVS Tirol abgebildet.

Durch gezielte Informationen über Eignungs- sowie Zuschlagskriterien, der Wahl des Verfahrens und der Darstellung von Verfahrensabläufen und Fristen soll den Gemeinden jene Unterstützung zuteil werden, die sie für die Bewältigung dieser enormen Herausforderung benötigen. „Damit wollen wir gerade in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten erreichen, dass unsere heimischen Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen vermehrt zum Zug kommen“, so die Landesrätin.

Individuelle Beratung

Neben der ständig zur Verfügung stehenden generellen Online-Beratung steht schließlich auch eine individuelle Beratung zur Verfügung. Dabei gelten die gleichen Anforderungen wie bei der generellen Information, nämlich, dass diese rasch, effizient und einfach zugänglich ist. Die Beratung kann via E-Mail, persönlich oder telefonisch über eine Hotline jeweils durch einen fachkompetenten Sachbearbeiter erfolgen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit der Schulung von Mitarbeitern der Gemeinden angedacht.

Für weitere Informationen stehen Dr. Hanspeter Rieser, Leiter der Abteilung Wirtschaftsrecht und Umwelt in der Wirtschaftskammer Tirol, unter der Tel.-Nr. 0590905-1444, E-Mail: *hanspeter.rieser@wktiroel.at* sowie Dr. Johannes Schweiger von der Abteilung Justizariat des Landes Tirol unter der Tel.-Nr. 0512/508-2286, E-Mail: *justizariat@tirol.gv.at* zur Verfügung.

*Abt. Öffentlichkeitsarbeit,
Mag. Christian Mück, am 19. Jänner 2009*

5.

Zinssatzsenkung für Wasserleitungsfondsdarlehen

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Jänner 2009 beschlossen:

Der Zinssatz für die den Gemeinden und Gemeindeverbänden Tirols gewährten Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds wird mit Wirksamkeit 1. Februar 2009 von 3,5 % p.a. auf 3,00 % p.a. gesenkt.

Um den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Finanzierung von Wasserleitungs- und Kanalbauten zu erleichtern, wurde im Jahr 1958 der Wasserleitungsfonds eingerichtet. Seit 1978 besteht auch die Möglichkeit, dass der Einbau von Wasserzählern gefördert wird.

Der Wasserleitungsfonds gehört zum Sondervermögen des Gemeindeausgleichsfonds. Die Genehmigung der Darlehen erfolgt durch die Abteilung Gemeindeangelegenheiten. Die Abwicklung der Darlehen erfolgt im Dienstleistungswege über den Landeskulturfonds.

Der Zinssatz für die Wasserleitungsfondsdarlehen betrug seit 1978 3,5 % p. a. und wurde ab 1. Jänner 2003 auf 3,0 % p.a. und ab 1. Juli 2003 auf 2,5 % p.a. gesenkt.

Infolge der Anhebung der Leitzinsen durch die EZB im Jahre 2007 wurde der Zinssatz ab 1. März 2007 auf 3,0 % p.a. und ab 1. September 2007 auf 3,5 % p.a. angehoben.

In den letzten Wochen erfolgte mehrmals eine Senkung der Leitzinsen durch die EZB und eine damit verbundene Senkung der Zinsen für Bankkredite. Als Reaktion auf diese Zinsentwicklung ist eine Senkung des bisherigen Zinssatzes um 0,50 % auf vorerst 3,00 % p.a. gerechtfertigt. Diese Maßnahme bringt den Gemeinden Einsparungen und wirkt sich auf das Maastricht-Ergebnis und die Höhe der Gebühren für die Benützung von kommunalen Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen positiv aus.

6.

Schulärztliche Untersuchungen an Pflichtschulen – Beitrag des Landes zu den anfallenden Kosten für das Schuljahr 2008/2009

Die jährliche schulärztliche Untersuchung ist für die Gesundheit unserer Jugend von besonderer Bedeutung, sie erfolgt unbürokratisch, ohne Krankenschein und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Sie dient dazu, allfällige Mängel festzustellen und die Schülerinnen und Schüler einer gezielten Behandlung beim Haus- oder Facharzt zuzuführen. So können Krankheiten, Leiden und Gebrechen möglichst früh erfasst, gemildert oder verhindert werden. Die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte entdecken jährlich viele pathologische Befunde, welche sonst unerkannt bleiben und in der Zukunft anhaltende Schäden verursachen würden. Die Landessanitätsdirektion für Tirol bittet daher, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchung Sorge zu tragen. Diese Untersuchung kann sowohl von praktischen Ärzten und Ärztinnen als auch von Fachärzten und Fachärztinnen für Kinder- und Jugendheilkunde durchgeführt werden. Es handelt sich bei der schulärztlichen Untersuchung um

eine wirkungsvolle Vorsorgeuntersuchung in frühem Alter mit einem relativ geringen Kostenaufwand.

Für den Antrag nach § 86 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes, LGBI. Nr. 84/1991, wurde seitens der Landessanitätsdirektion ein Formblatt aufgelegt und den Gemeinden übermittelt. Es wird gebeten, zur Geltendmachung des Landesbeitrages für das Schuljahr 2008/2009 nur dieses Formular zu verwenden und für jede Schule ein eigenes Formblatt auszufüllen.

Zum Schularzt bzw. zur Schulärztin kann der Sprengelarzt bzw. ein anderer niedergelassener Arzt bzw. eine andere niedergelassene Ärztin bestellt werden. Wenn der Sprengelarzt als Schularzt bestellt ist, kann die Anstellungsgemeinde den Schularzt honorieren, beim Land den Ersatzanspruch stellen und den nicht gedeckten Rest den übrigen Schulerhaltern vorschreiben. Eine andere Möglichkeit ist, dass die Anstellungsgemeinde den übrigen Schulerhaltern den jeweils auf sie entfallenden Betrag des Arzthonorars vorschreibt und die einzelnen

Schülerhalter den Landesbeitrag selbst beanspruchen. Der Sprengelarzt kann aber auch jedem einzelnen Schülerhalter eine eigene Rechnung stellen. Auf jeden Fall ist es erforderlich, dem Antrag eine Honorarnote des Arztes mit Zahlungsnachweis anzuschließen. Höchstbemessungsgrundlage für den Landesbeitrag ist für jede Arbeitsstunde von September bis Dezember 2008 54,35 Euro und von Jänner bis Juli 2009 56,27 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anträge längstens bis 31. Dezember für das jeweils abgelaufene Schuljahr bei sonstigem Anspruchsverlust in der Landessanitätsdirektion eingelangt sein müssen.

Die Gemeinden werden eingeladen, mit ihrem Schularzt oder ihrer Schulärztin mindestens einmal pro Jahr ein grundsätzliches Gespräch zu führen, um allfällige Probleme zu lösen und Verbesserungen durchzuführen.

Bei dieser Gelegenheit dankt die Landessanitätsdirektion den Gemeinden und den Schulärzten und Schulärztinnen für die gute Zusammenarbeit im Interesse der Gesundheit unserer Schuljugend.

Abschließend eine auszugsweise Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen:

§ 2 (1) S 2 Schulorganisationsgesetz,
BGBL. Nr. 512/1993

„Aufgabe der österreichischen Schule

...Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitsfähigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden...“

§ 66 Schulunterrichtsgesetz, BGBL. I Nr. 78/2001

„15. Abschnitt

Schulärztliche Betreuung Schulgesundheitspflege

§ 66 (1) Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmsuntersuchung – einmal

im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers möglich. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Mängel festgestellt werden, ist der Schüler hievon vom Schularzt in Kenntnis zu setzen.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Klassen- und Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheits-erziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den genannten Konferenzen bzw. Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

(4) Soweit Verordnungen auf Grund der Abs. 1 bis 3 nicht von den dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstehenden Schulbehörden des Bundes erlassen werden, sind sie vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassen.“

§ 13 (1) Suchtmittelgesetz, BGBL. I Nr. 30/1998

„2. Abschnitt

Gesundheitsbezogene Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch

§ 13 (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift missbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11(2) notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt, oder wird vom Schüler den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige davon die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde zu verständigen. Schulen im Sinne dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBL. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.“

Landessanitätsdirektion

Zabl Vc-0305/75 vom 20. Jänner 2009

7. Bedarfszuweisungen 2008

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

Beträge in EURO

Bezirk	EWZ	Bezirks- / Stadt- / Krankenhäuser	Volks- schulen	Haupt- schulen Polytech. Lehrgang Sonder- schulen	Abwasser- besati- gung *	Wasser- ver- sorgung	Wildbach- und Lawinen- ver- bauung	Kata- stroph- schäden	Straßen Wege Brücken	Gemeinde und Mehr- zweck- häuser	Allen- heime	Kinder- gärten und Jugend- heime	Feuerwehr		Fried- höfe und Leichen- hallen	Sonstige Zwecke	Gesamt	in %
													Geräte- häuser	Fahr- zeuge und Aus- rüstung				
Imst	24	52.656	0	593.000	822.000	796.360	370.000	80.000	136.741	623.500	1.015.000	1.100.000	133.103	360.000	162.000	243.393	6.600.097	8,25%
Innsbruck-Land	65	154.934	250.000	1.698.000	2.152.244	900.388	1.170.000	477.200	2.213.334	1.400.000	1.701.500	85.228	788.000	245.000	355.000	1.931.704	15.557.770	19,45%
Kitzbühel	20	59.185	650.000	260.000	1.010.000	184.977	0	165.000	1.157.304	260.000	1.375.000	238.111	37.000	59.750	20.000	55.000	5.527.823	6,91%
Kufstein	30	93.704	32.700	1.288.000	967.500	1.029.571	172.500	50.000	1.901.063	937.000	0	387.706	95.000	65.100	0	283.093	7.269.128	9,09%
Landeck	30	42.795	1.200.000	396.000	2.030.000	294.204	471.000	340.000	1.488.508	850.000	250.000	162.019	132.000	116.250	65.000	796.000	8.918.571	11,15%
Lienz	33	50.395	915.600	885.000	561.000	364.734	693.000	459.000	1.291.164	1.340.000	0	291.325	654.300	105.000	23.000	1.143.861	8.746.911	10,94%
Reutte	37	31.583	240.000	670.000	349.000	678.313	538.500	620.000	610.500	1.073.000	416.500	18.530	300.000	413.450	136.000	2.869.909	9.361.914	11,70%
Schwaz	39	74.834	0	210.000	663.875	765.453	705.000	496.000	2.698.286	1.690.000	361.000	309.892	126.600	92.400	60.000	605.308	9.005.203	11,26%
Innsbruck Stadt	1	113.457														9.000.000	9.000.000	11,25%
Summe Bezirke	279	673.543	3.288.300	6.000.000	8.555.619	5.014.000	4.120.000	2.687.200	11.983.659	8.565.000	5.204.000	1.625.914	2.492.900	1.258.950	824.000	16.928.268	79.987.417	100,00%
Sonstige																	4.170.987	
Summe Tirol	279	673.543															84.158.404	

* inklusive Bedarfszuweisungen für den Gebührenhaushalt Kanal

8.

Übersicht über die Darlehen, Haftungsübernahmen und Leasingverträge der Gemeinden und Gemeindeverbände Tirols 2008

Darlehen nach Zweckbestimmung

	2007		2008	
	95.116.790		129.807.495	
Gemeinden ohne Innsbruck Stadt	in EUR	in % der Darlehenssumme	in EUR	in % der Darlehenssumme
1. Hoheitsverwaltung				
1.1 Schulen	5.539.700	5,82%	6.281.000	4,84%
1.2 Kindergärten	740.000	0,78%	7.335.000	5,65%
1.3 Wasserleitungsbauten				
Wasserversorgung (UWWF)	0	0,00%	0	0,00%
Wasserversorgung (WLF)	2.457.200	2,58%	2.396.550	1,85%
Wasserversorgung (Bank)	2.436.400	2,56%	3.858.000	2,97%
	4.893.600	5,14%	6.254.550	4,82%
1.4 Kanalbauten				
Abwasserentsorgung (UWWF)	0	0,00%	0	0,00%
Abwasserentsorgung (WLF)	2.052.511	2,16%	2.164.600	1,67%
Abwasserentsorgung (Bank)	14.223.000	14,95%	11.124.000	8,57%
	16.275.511	17,11%	13.288.600	10,24%
1.5 Wohnbau, Altersheime				
Wohnbau, Altersheime (Wbf)	10.803.000	11,36%	15.293.894	11,78%
Wohnbau, Altersheime (Bank)	4.573.800	4,81%	13.526.700	10,42%
	15.376.800	16,17%	28.820.594	22,20%
1.6 Sportanlagen	5.635.000	5,92%	4.090.000	3,15%
1.7 Friedhöfe	150.000	0,16%	1.227.000	0,95%
1.8 Strassen, Wege, Brücken	4.253.500	4,47%	4.991.000	3,84%
1.9 Abfallbeseitigung	1.145.000	1,20%	7.243.000	5,58%
1.10 Feuerwehrewesen				
Feuerwehr (TILAND)	150.000	0,16%	0	0,00%
Feuerwehr (Bank)	591.000	0,62%	336.720	0,26%
	741.000	0,78%	336.720	0,26%
1.11 Umschuldung, Kontokorrent, Haushaltsausgleich	900.000	0,95%	5.184.346	3,99%
	14.956.345	15,72%	3.200.000	2,47%
1.12 Bezirkskrankenhäuser	3.669.000	3,86%	830.000	0,64%
1.13 Sonstiges				
Gemeinde- und Mehrzweckhäuser	10.120.000	10,64%	9.640.000	7,43%
Grundkäufe	6.015.334	6,32%	7.803.185	6,01%
Beteiligungen	1.720.000	1,81%	2.200.000	1,69%
Musikschulen	0	0,00%	1.500.000	1,16%
Weitergabe an Firmen	1.270.000	1,34%	0	0,00%
Hochwasserschäden	0	0,00%	2.268.000	1,75%
Touristische Infrastruktur	0	0,00%	8.265.000	6,37%
Contracting	0	0,00%	0	0,00%
Sonstige Zwecke	1.716.000	1,80%	9.049.500	6,97%
	20.841.334	21,91%	40.725.685	31,37%
Summe Hoheitsverwaltung	95.116.790	100,00%	129.807.495	100,00%
2. Erwerbswirtschaftliche Unternehmen	0	0,00%	0	0,00%
Summe Gemeinden ohne Stadt Innsbruck	95.116.790	100,00%	129.807.495	100,00%
Innsbruck - Stadt				
a.o. Vorhaben Stadtgde. Innsbruck	0	0,00%	0	0,00%
Umschuldung Stadtgde. Innsbruck	0	0,00%	0	0,00%
Summe Innsbruck - Stadt	0	0,00%	0	0,00%
Darlehensaufnahmen Summe Tirol	95.116.790	100,00%	129.807.495	100,00%

Haftungsübernahmen

Aufschlüsselung der Haftungsübernahmen	2007	2008
Seilbahnen und Lifte	399.700	340.000
Bäder und Sportanlagen	4.500.000	16.750.000
Wasserleitungs- und Kanalbauten	200.000	2.430.000
Stadt- / Gemeindewerke	0	2.250.000
Immobilien	0	14.193.290
Sonstige Zwecke	29.128.500	16.110.093
Summe Gemeinden (ohne Innsbruck-Stadt)	34.228.200	52.073.383
Innsbruck-Stadt	21.982.300	9.774.526
Haftungsübernahmen Summe Tirol	56.210.500	61.847.908

Leasingverträge

	2007	2008
Feuerwehrwesen	2.500.000	1.250.000
Schulen	2.105.000	1.750.000
Musikschulen	0	0
Kindergärten	0	0
Gemeinde- und Mehrzweckhäuser	700.000	2.400.000
Bäder- und Sportanlagen	0	0
Altenheime	0	0
Sonstige Zwecke	3.967.136	0
Leasingsumme Gemeinden Tirols	9.272.136	5.400.000

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR DEZEMBER 2008

(vorläufiges Ergebnis)

	November 2008 (endgültig)	Dezember 2008 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	107,3	107,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	118,7	118,5
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	124,9	124,7
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	163,3	163,0
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	253,9	253,4
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	445,5	444,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	567,6	566,6
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	569,4	568,4

Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Dezember 2008 beträgt 107,1 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für November 2008 um 0,2% rückläufig (November 2008 gegenüber Oktober 2008: - 0,3 %). Gegenüber Dezember 2007 ergibt sich eine Steigerung um 1,3 % (November 2008/2007: + 2,3%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck